

## Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte **Zuschüsse** (Bad- oder Sachleistungen) an Arbeitnehmer bleiben **bis** zur Höhe von **1.500 Euro (Lohn-) steuerfrei** und beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Kommunen verschiedene Fördermaßnahmen beschlossen:

Die sozialversicherungsrechtlichen Grenzen für **kurzfristige Beschäftigungen** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) werden in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf **5 Monate** oder **115 Arbeitstage** angehoben.

Die **gesetzlichen Krankenkassen** können Arbeitgebern bei erheblichen Härten die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für deren Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen zinslos stunden.

Ist der Arbeitgeber selbst gesetzlich krankenversichert, kann er bei seiner Krankenkasse ggf. eine Beitragsermäßigung beantragen. In beiden Fällen empfiehlt sich Rücksprache mit der jeweiligen Krankenkasse.

Die **Minijob-Zentrale** hat unbürokratische Hilfe für Minijob-.Arbeitgeber bei Zahlungsrückständen in Aussicht gestellt.